



DFS Unterstützungskasse GmbH

Corporate Governance-Bericht 2011

- Gemäß Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes -

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 neue „Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsverwaltung für den Bereich des Bundes“ beschlossen.

Kern des Regelwerkes ist der Public Corporate Governance Kodex, der die Gedanken der Corporate Governance auf die Besonderheiten öffentlicher Beteiligungsunternehmen ausrichtet. Ziel des Kodex ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen sowie die Rolle des Anteilseigners klarer zu fassen.

Der Public Corporate Governance Kodex richtet sich verbindlich an Unternehmen in privater Rechtsform mit mehrheitlicher Beteiligung des Bundes, so dass er auf die DFS Unterstützungskasse GmbH (DFS U-Kasse) als 100%-ige Beteiligung der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS) und mittelbare Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.

1. Unternehmensverfassung

Gegenstand des Unternehmens ist die Gewährleistung von laufenden Unterstützungen in der Form von Alters-, Dienstunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten, sowie Übergangs- und Vorruhestandsleistungen und gegebenenfalls einmalige Zuwendungen in besonderen Notfällen an aktive und ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen/Hessen (im Folgenden "Trägerunternehmen"), sowie an deren Angehörige (Ehegatten, Kinder) und sonstige unterhaltsberechtigte Personen. Der Gegenstand des Unternehmens kann nicht abgeändert oder erweitert werden. Die Gesellschaft ist eine soziale Einrichtung des Trägerunternehmens.

Die Unternehmensverfassung ergibt sich im Wesentlichen aus dem Gesellschaftsvertrag der DFS U-Kasse und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführer.

2. Führungs- und Kontrollstruktur

a) Gesellschafterin

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensorgan der GmbH. Alleingesellschafterin ist die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH. Die dem Gesellschafter nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag zustehenden Rechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ausgeübt. Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus



§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnisse nach § 54 HGrG.

b) Aufsichtsrat

Mit Änderung der Satzung der DFS U-Kasse am 29. Juli 2002 wurde der Aufsichtsrat aufgelöst. Im Innenverhältnis hat der Aufsichtsrat der DFS diese Aufgaben übernommen. Die Geschäftsführung der DFS berichtet als Gesellschafter der DFS U-Kasse im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen der DFS über die Lage der DFS U-Kasse.

Nach dem Gesellschaftsvertrag hat die Gesellschaft einen Beirat, der die Geschäftsführung bei der Verwaltung des Vermögens beratend zur Seite steht. Dem Beirat gehören drei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägerunternehmens an.

c) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern. Die Geschäftsführer tragen für die gesamte Geschäftsführung gemeinschaftlich die Verantwortung (Gesamtverantwortung). Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Die Geschäftsführungsbefugnis der Geschäftsführer erstreckt sich auf alle Handlungen, die der gewöhnliche Betrieb der Gesellschaft mit sich bringt.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

Die Geschäftsführung der DFS informiert den Aufsichtsrat der DFS regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevante Fragen, insbesondere der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance sowie über für das Unternehmen bedeutende Veränderungen des wirtschaftlichen Umfelds. In entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 1 AktG informiert die Geschäftsführung der DFS den Aufsichtsrat der DFS durch halbjährliche schriftliche Berichte.

4. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss wird gemäß § 10 der Satzung in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft. Die Gesellschafterversammlung hat am 30.06.2011 die SUSAT & Partner OHG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 bestellt.



5. Verguetung

a) Verguetung der Geschaeftsfuehrung

Die Organmitglieder erhielten im Berichtsjahr 2011 von der Gesellschaft keine Bezuege.

Das Unternehmen hat keine Vorschuesse oder Kredite an Mitglieder der Geschaeftsfuehrung oder ehemalige Geschaeftsfuehrer gewaehrt.

b) Verguetung des Aufsichtsrates

Die Aufsichtsraeete der DFS erhielten keine Verguetungen von der DFS U-Kasse.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats DFS erhielten keine Vorschuesse, Kredite und Verguetungen aus Beratungs- oder Dienstleistungsvertraegen von der DFS U-Kasse.

6. Anteil von Frauen im Ueberwachungsorgan

Der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat betraegt zwei von zwoelf Mitgliedern.

7. Entsprechenserklaerung

Die Geschaeftsfuehrung der DFS Unterstuetzungskasse GmbH und der Aufsichtsrat der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH erklaeren gemeinsam:

„Den von der Bundesregierung am 1. Juli 2009 verabschiedeten Empfehlungen zum Public Corporate Governance Kodex des Bundes wird grundsaeztlich entsprochen.“

Simone Hamm
Geschaeftsfuehrerin
DFS Unterstuetzungskasse GmbH

Prof. Klaus-Dieter Scheurle
Aufsichtsratsvorsitzender
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH

Frank Hormes
Geschaeftsfuehrer
DFS Unterstuetzungskasse GmbH